

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 08.03.2016

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013

#### Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft - Schulen von besonderer pädagogischer Bedeutung - koste es, was es wolle?

**Beschluss** des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 30 der Anlage zu Drs. 17/4192)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die von ihm geprüften finanzhilfeberechtigten Schulen von besonderer pädagogischer Bedeutung vielfach verfassungs- und schulrechtliche Vorgaben nicht dauerhaft erfüllen.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung

- aufgrund der festgestellten erheblichen Defizite zeitnah alle finanzhilfeberechtigten Schulen von besonderer pädagogischer Bedeutung überprüft und bei nachträglich festgestellten fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen umgehend weitere schulrechtliche Maßnahmen einleitet,
- eine Anhebung der einfachgesetzlich geregelten Mindestschülerzahl auf ein pädagogisch und wirtschaftlich vertretbares Maß prüft und
- zukünftig Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nur genehmigt, wenn das Land das öffentliche Interesse im Sinne des Artikel 7 Abs. 5 Grundgesetz an diesen Schulen nachweisbar anerkennt.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Kultusministerium bereits erste Schritte zur Überprüfung der Schulen von besonderer pädagogischer Bedeutung eingeleitet hat.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2016 zu berichten.

#### **Antwort** der Landesregierung vom 07.03.2016

Gemäß § 167 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) unterstehen auch Schulen in freier Trägerschaft der staatlichen Schulaufsicht. Ein standardisiertes schulaufsichtliches Überprüfungsverfahren für Schulen in freier Trägerschaft gab es in Niedersachsen bislang nicht. Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) erarbeitet aktuell jedoch Standards für eine systematisierte Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft. Dazu wurde in der NLSchB eine Projektgruppe eingerichtet, die das Ziel verfolgt, einheitliche, systematisierte Standards für die Wahrnehmung der Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft, die den Regelungen des NSchG unterliegen, zu entwickeln. Die Arbeit der vorgenannten Projektgruppe wurde mit der Vorlage eines entsprechenden Projektberichts abgeschlossen. Aktuell erfolgt eine Abstimmung und Auswertung der darin vorgeschlagenen Punkte und Standards mit der NLSchB sowie mit den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft. Unter anderem wird vorgeschlagen, alle Schulen in freier Trägerschaft unter regelmäßiger Einbeziehung des Fachbereichs Recht des Dezernats 1 der NLSchB und der schulfachlichen Dezernate einer allgemeinen Prüfung zu unterziehen. Ziel soll es sein, alle Schulen in einem Zeitraum von fünf Jahren zu überprüfen.

Die NLSchB hat als Folge aus dem vorgenannten Projektbericht bereits damit begonnen, die von ihr vorgeschlagenen Prüfungsstandards im Rahmen von Pilotprüfungen in der Praxis zu erproben.

Hierzu wurden im Zuständigkeitsbereich jeder Regionalabteilung der NLSchB drei Schulen in freier Trägerschaft ausgewählt und von der Schulaufsicht überprüft. Zu diesen Schulen gehören auch finanzhilfeberechtigte Schulen in freier Trägerschaft von besonderer pädagogischer Bedeutung. Im Rahmen der Überprüfungen hat sich zum Teil erheblicher Nachfrage- und Aufklärungsbedarf ergeben. Der Großteil der erkannten Mängel konnte von den Schulträgern beseitigt werden. In Einzelfällen werden sich die begonnenen Prüfungen jedoch noch über eine geraume Zeit hinziehen. Es wurden weitere Unterlagen angefordert, und es stehen noch erneute Besichtigungen der Schulen vor Ort an.

Damit wurde ein erster Schritt unternommen, um eine schulaufsichtliche Prüfung auch aller Schulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach einheitlichen Standards durchzuführen. Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen der NLSchB kann eine umfassende Überprüfung aller in Rede stehenden Schulen erst nach und nach durchgeführt werden. Die Überprüfungen werden daher fortgesetzt.

Wird im Rahmen einer Prüfung festgestellt, dass Genehmigungsvoraussetzungen nicht bzw. nicht mehr vorliegen, wird zeitnah ein Mängelbeseitigungsverfahren gemäß § 147 Abs. 1 NSchG eingeleitet. Danach ist „die Genehmigung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der Schulbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist“. Eine abschließende Beurteilung, ob und in welchem Umfang Genehmigungsvoraussetzungen bei Schulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nicht eingehalten wurden, ist zurzeit noch nicht möglich. Die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen sind jedoch zwingend im gesamten Zeitraum seit Erteilung der Genehmigung einzuhalten. Die NLSchB wird dementsprechend fortlaufend überprüfen, dass Schulen in freier Trägerschaft und damit auch Schulen von besonderer pädagogischer Bedeutung entsprechend der vorgegebenen Genehmigungsbedingungen arbeiten.

Artikel 7 Abs. 5 Grundgesetz enthält die verfassungsmäßige Vorgabe, unter der eine private Volksschule zuzulassen ist. Unter privaten Volksschulen werden in diesem Zusammenhang private Grundschulen und Hauptschulen verstanden. Diese Schulen können danach u. a. dann zugelassen werden, „wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt“. Dieser Aspekt war bereits in der Vergangenheit unverzichtbar für die Erteilung von Genehmigungen für entsprechende Schulen in freier Trägerschaft. Einer gesonderten Feststellung der besonderen pädagogischen Bedeutung bedarf es nicht. Ob eine Ersatzschule den Status einer Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung hat, ergibt sich aber grundsätzlich aus der Genehmigung für die Schule. Im Rahmen der Antragsprüfung wurde bislang und wird auch zukünftig dieser Punkt intensiv geprüft werden. Einer Änderung der bisherigen Vorgehensweisen bedarf es daher grundsätzlich nicht.

Bereits in der Erstfassung des Privatschulgesetzes vom 12.07.1957 wurde der Begriff „Privatschule“ definiert. Darin ist bereits eine Mindestschülerzahl von zwölf enthalten. Es sollte u. a. eine Abgrenzung der Privatschulen gegenüber „privaten Unterrichtseinrichtungen“ erfolgen. Diese Abgrenzung wurde seinerzeit als erforderlich angesehen, da in § 15 „private Unterrichtseinrichtungen“ angesprochen wurden, die keine Privatschulen im Sinne des § 1 Abs. 1 des seinerzeitigen Privatschulgesetzes waren, und einer Abgrenzung gegenüber den freien Unterrichtseinrichtungen und dem Privatunterricht als wichtig erschien.

Mit dem Niedersächsischen Schulgesetz vom 30.05.1974 wurde die Formulierung des § 1 Privatschulgesetz in § 1 NSchG übernommen. Der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 7/2190) ist zu entnehmen, dass die „Definition in erster Linie Bedeutung hat für die Abgrenzung von Privatschulen gegenüber privaten Unterrichtseinrichtungen“.

Eine Überprüfung der Mindestschülerzahl, auch im Hinblick auf pädagogische und wirtschaftliche Aspekte, hat es seitdem nicht gegeben. Das MK wird eine entsprechende Überprüfung durchführen. Dadurch soll geklärt werden, ob die in § 1 Abs. 2 NSchG vorgegebene Zahl von zwölf auch weiterhin pädagogisch und wirtschaftlich vertretbar ist oder gegebenenfalls eine Anpassung erfolgen muss.